







08.04.2021 | Seite 1 von 3

BÜROKRATIEABBAU DURCH DEN VERZICHT AUF EINEN WIRKUNGSLOSEN HORIZONTALEN BELASTUNGSAUSGLEICH FÜR KOSTEN DER KAPAZITÄTSRESERVE, SICHERHEITSBEREITSCHAFT UND MEHRKOSTEN DER ERDVERKABELUNG

BEI VOLLSTÄNDIG VEREINHEITLICHTEN ÜBERTRAGSUNGSNETZ-ENTGELTEN IST EIN HORIZONTALER BELASTUNGSAUSGLEICH AB 2023 FUR DIE ENDVERBRAUCHER IN DEUTSCHLAND WIRKUNGSLOS

Übertragungsnetzbetreiber müssen derzeit den unterschiedlichen Umfang der Kosten für die Kapazitätsreserve und die Sicherheitsbereitschaft gemäß § 13e Abs. 3 bzw. § 13g Abs. 7 EnWG entsprechend den im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander ausgleichen. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Letztverbraucher entspricht, haben nach § 13e Abs. 3 EnWG einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich.

Ein vergleichbarer Sachverhalt existiert für Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 EnLAG. Soweit die Mehrkosten eines Übertragungsnetzbetreibers für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln seinen rechnerischen Anteil an den deutschlandweiten Gesamtkosten übersteigen, ist diese Differenz finanziell auszugleichen. Die Zahlungspflicht trifft Übertragungsnetzbetreiber, deren tatsächliche Kosten unter dem rechnerisch auf sie entfallenden Anteil der Gesamtkosten liegen.

Die vollständige Vereinheitlichung der Netzentgelte wird nach § 32a StromNEV zum 01.01.2023 umgesetzt. Damit wird ein vorgeschalteter horizontaler Belastungsausgleich für die Netznutzer in Deutschland wirkungslos, da einziger Sinn und Zweck des horizontalen Belastungsausgleichs gerade die deutschlandweite Gleichverteilung der o.g. Kostenpositionen war. Rechnungsstellungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern sind damit obsolet. Sinn und Zweck der Regelungen nach § 13e Abs. 3 EnWG und § 13g Abs. 7 EnWG sowie § 2 Abs. 5 EnLAG für den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Kapazitätsreserve und die Sicherheitsbereitschaft sowie die Mehrkosten für Erdkabel sind bereits durch die bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte für Übertragungsnetze erreicht. Die gesetzliche Verpflichtung zum horizontalen Belastungsausgleich kann somit ab dem Jahr 2023 entfallen.

- Der Entfall des horizontalen Belastungsausgleichs ab dem Jahr 2023 reduziert den bürokratischen Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber.
- Der Entfall des horizontalen Belastungsausgleichs ab dem Jahr 2023 hat keine finanzielle Wirkung auf die Endverbraucher in Deutschland.
- Der Entfall des horizontalen Belastungsausgleichs ab dem Jahr 2023 vereinfacht für die Bundesnetzagentur die Prüfung der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber.









08.04.2021 | Seite 2 von 3

Der Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zum horizontalen Belastungsausgleich mit Wirkung ab dem Jahr 2023 sollte im Rahmen der aktuellen EnWG-Novelle (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht) berücksichtigt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen nachfolgende gesetzlichen Änderungen und Folgeänderungen zur Abschaffung der gesetzlichen Verpflichtung zum horizontalen Belastungsausgleich im Rahmen der Kapazitätsreserve, Sicherheitsbereitschaft und bezogen auf die Mehrkosten der Erdverkabelung vor:

## Kapazitätsreserve und Sicherheitsbereitschaft

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

§ 13e Abs. 3 EnWG wird wie folgt geändert:

Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 13g Abs. 7 EnWG wird wie folgt geändert:

Satz 10 wird aufgehoben.

Durch den Verweis in § 50 Abs. 9 Satz 3 KVBG auf § 13e Abs. 3 Satz 5 und 6 ist auch für Kosten, die durch den Vergütungsanspruch von Betreibern von Braunkohleanlagen im Rahmen der zeitlich gestreckten Stilllegung nach § 50 Abs. 1 KVBG entstehen, ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen. Auch bei dieser Kostenposition wäre ein horizontaler Belastungsausgleich bei vollständig vereinheitlichten Netzentgelten wirkungslos und kann damit entfallen:

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)

§ 50 Abs. 9 Satz 3 KVBG wird aufgehoben.

## Mehrkosten der Erdverkabelung

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)

§ 2 Abs. 5 EnLAG wird aufgehoben.

Durch die Verweise von § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 BBPIG auf § 2 Abs. 5 EnLAG ist auch für Kosten für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 3 BBPIG sowie zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach § 4 BBPIG ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen. Auch bei dieser Kostenposition ist ein horizontaler Belastungsausgleich bei vollständig vereinheitlichten Netzentgelten wirkungslos und kann damit entfallen:









08.04.2021 | Seite 3 von 3

Änderung des Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)

§ 3 Abs. 5 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 BBPIG werden aufgehoben.

Die Auflistung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV beinhaltet eine Position für Kosten aus dem horizontalen Belastungsausgleich für Mehrkosten der Erdverkabelung. Mit dem Entfall des horizontalen Belastungsausgleichs kann die entsprechende Kostenposition ab dem Jahr 2023 gestrichen werden:

Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 ARegV wird aufgehoben.

Im Zusammenhang mit dem schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung verweist § 120 Abs. 5 Satz 1 EnWG derzeit auf § 2 Abs. 5 EnLAG. Dieser Verweis liefe bei Wegfall des horizontalen Belastungsausgleichs nach § 2 Abs. 5 EnLAG ins Leere. Da die in § 120 Abs. 5 Satz 1 EnWG ermittelte Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung weithin relevant ist, wird eine Spezifikation des Verweises auf den derzeit geltenden Stand des § 2 Abs. 5 EnLAG vorgeschlagen. Durch dieses Vorgehen ergeben sich für die Ermittlung der Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung keine Nachteile, da diese einmalig auf Basis der Erlösobergrenze 2016 ermittelt wurde und weiterhin gilt:

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

§ 120 Abs. 5 Satz 1 EnWG wird wie folgt geändert:

Bei der Ermittlung der Obergrenzen nach Absatz 4 sind ab dem 1. Januar 2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, so wie sie den jeweiligen Netzentgelten für das Kalenderjahr 2016 zugrunde lagen, die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 dieses Gesetzes und § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, in Abzug zu bringen, die in die Netzentgelte eingeflossen sind.

## Inkrafttreten

Die Änderungen zur Streichung des horizontalen Belastungsausgleichs und die korrespondierenden Folgeänderungen sollen bei vollständiger Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte zum 01.01.2023 in Kraft treten:

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.